



Gemeinde Urmein

Abfallbewirtschaftungsgesetz

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08. Oktober 1971, auf Artikel 4, lit. e des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974, Art. 11 und 19 des Abfallbewirtschaftungsgesetzes des Kantons Graubünden vom 24. September 1989 und auf Art. 17 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. Oktober 1973, auf die Statuten des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM) vom 20. Oktober 1991 sowie auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. September 2000.

I. Allgemeines

Art. 1

Obligatorium Die Kehrichtbeseitigung ist auf dem ganzen Gemeindegebiet obligatorisch.

Die Kosten der Beseitigung sind vom Verursacher zu tragen.

Das Ablagern von Abfällen im Sinne der nachstehenden Art. 3 und 4 ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip kann er Ausnahmegewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

II. ABFALLARTEN

Art. 3

Siedlungsabfälle (Kehricht) Als Siedlungsabfälle gelten feste Abfallstoffe und Sperrgüter aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie erkaltete Schlacken und Asche.

Baustellenabfälle wie Verpackungsmaterial, leere Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Tapeten-, Kabel- sowie Leitungsreste und dgl. gelten nicht als Bauschutt und sind

unter Vorbehalt von Art. 4 der ordentlichen
Kehrichtverbrennung zuzuführen.

Art. 4

Sonder-
abfälle

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Darunter fallen auch aus den Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente; ferner ausgediente Fahrzeuge, deren Zubehör, Schrott, Klärschlamm und dergleichen.

Sonderabfälle sind von den Siedlungsabfällen getrennt zu erfassen und der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Art. 5

Recycling-
abfälle

Als Recyclingabfälle gelten folgende Abfallarten:
Glas, Altmetalle, Papier, Karton, Altkleider und die kompostierbaren Abfälle.

Art. 6

Andere
Abfälle

Andere Abfälle sind:

- a) Aushub, Entsorgung auf einer bewilligten Deponie.
Jede Ablagerung ab 5m³ muss vorgängig auf der Gemeindekanzlei angemeldet werden. Es wird die vom Gemeindevorstand festgesetzte Ablagerungsgebühr erhoben.
- b) Bauschutt, Beton, Mauerabbruch, Ziegel, Asbestzement.
Entsorgung über Baumeister oder auf bewilligter Deponie ausserhalb der Gemeinde.
- c) chemisch behandeltes Holz
Entsorgung über Kehrichtverbrennung.
- d) umweltgefährdende Rückstände aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit.
Entsorgung gemäss den Weisungen der AfU.

III. KEHRICHTABFUHR

Art. 7

Kehrichtsäck	Der Kehricht ist in zugebundenen Kehrichtsäcken oder in fahrbaren Normcontainern bereitzustellen, die bezüglich Material und Ausführung den Richtlinien des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes entsprechen.
Sperrgut	Für Sperrgut kann der Vorstand separate Abfahren organisieren.

Art. 8

Container	Der Einsatz von Containern ist bewilligungspflichtig. Wo andere Bereitstellungsmöglichkeiten sinnvoller erscheinen, sind diese zu bevorzugen. Anschaffung, Unterhalt und Reinigung von Containern ist Sache des Eigentümers. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung.
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 9

Kehrichtsammelbetrieb	Der Kehricht ist an den von der Gemeinde zu bezeichnenden Orte zu bestimmten Zeiten am Abfuhrtag für den Kehrichtsammelbetrieb bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Container sofort vom öffentlichen Grund zu entfernen. Der Kehricht darf nicht über Nacht bereitgestellt werden, ausgenommen in den geschlossenen Sammelstellen.
-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 10

Recycling-sammlungen	Für Abfälle, die wiederverwertet werden können, wie Papier, Karton, Glas, Altmetall, kompostierbare Abfälle usw. kann der Gemeindevorstand besondere Sammelstellen und -dienste einrichten.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 11

Abstellplätze	Für die Bereitstellung des Kehrichts ist die Gemeinde berechtigt, wenn nötig auf privatem Grund für genügend Abstellplätze zu sorgen.
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV. FINANZIERUNG

Art. 12

Gebühren

Für die Aufwendungen der Kehrichtbeseitigung werden Gebühren erhoben.

Diese dürfen die Aufwendungen, inbegriffen eine übliche Verzinsung und Amortisation der Gemeindeanlagen, nicht übersteigen. Der Nominalwert der Gebührenvignetten gemäss Art. 13 (hiernach) wird durch den Gemeindevorstand nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Art. 13

Grund-
gebühr

Die Jahresgebühren werden nach Einwohner-Einheiten (E-E) für die Kehrichtabfuhr und -verbrennung erhoben.

- a) Jeder Einwohner wird als eine Einwohner-Einheit berechnet
- b) Eine Ferienwohnung wird mit 3 Einwohner-Einheiten berechnet
- c) Jede Maiensäss-Hütte wird, wenn sie nicht lediglich von einer bereits in Urmein gebührenpflichtigen Person benutzt wird, mit 1 bis 3 Einwohner-Einheiten berechnet
- d) Restaurants- und Gewerbebetriebe 1 bis 10 E-E
- e) Landwirtschaftsbetriebe 1 E-E

Die Festsetzung der E-E laut Absatz c bis e erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 14

Gebinde-
gebühren

Das gesetzlich vorgeschriebene Verursacherprinzip wird insbesondere dadurch umgesetzt, dass nur Kehrichtgebinde in die Abfuhr gegeben werden dürfen, welche mit den bei der Gemeindekanzlei zu beziehenden Gebührenvignetten versehen sind.

Kehrichtsäcke bis zu einem Volumen von 35 l und entsprechende Gebinde sind mit 1 Vignette, solche bis zu 60 l und entsprechende Gebinde mit 2 Vignetten und solche bis

110 l und entsprechende Gebinde mit 3 Vignetten zu versehen.

In öffentlichen Containern dürfen nur mit Vignetten beklebte Gebinde deponiert werden. Die Gebühr für die übrigen Container beträgt je das Fünzfach einer Vignette und wird mittels Containervignette erhoben.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Kontrollen

Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Er ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Art. 16

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50. -- bis Fr. 500.-- geahndet.

Art. 17

Weiterzug

Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht GR Rekurs erhoben werden.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. 01. 2001 in Kraft. Ihm widersprechende Bestimmungen sind ab diesem Datum aufgehoben.

Das vorstehende Abfallbewirtschaftungsgesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 4. September 2000 angenommen.

Der Präsident:



Wieland Grass



Der Aktuar:



Johann Biechler



Gemeinde 7427 Urmein

Abfallbewirtschaftungsgesetz

TARIFORDNUNG

Tarife:

Grundgebühr je E-E Fr. 15. --

Sackgebühr pro Vignette Fr. 3.--